

Johannes
Schilling

„so ein hauffen gesetze mit so
mechtigen worten ... furnemen“

Die Homberger Kirchenordnung von 1526¹

I

Hochansehnliche Festversammlung, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Irene Dingel, vor allem aber, hochverehrter, lieber Herr Müller,

der 90. Geburtstag Ihres Akademiemitglieds Gerhard Müller hat uns hier zu dieser festlichen Veranstaltung zusammengeführt, und dass *mir* die Ehre widerfahren ist, den Festvortrag zu halten, freut mich von Herzen. Ich bedanke mich also nicht nur artig, wie es sich gehört, sondern ausdrücklich herzlich für diese Einladung – es ist eine Freude, von einer geschätzten Kollegin eingeladen zu werden, und es ist eine Freude, für einen geschätzten Kollegen der eigenen Lehrergeneration sich Gedanken zu machen, zu arbeiten und ihm ein *donum reverentiae et gratitudinis* zu schenken.

Wenn die Jahre vorrücken, merkt man, wenn man nicht verstockt ist, was einem im Leben an Gutem widerfahren ist, an Gutem, das man seinerzeit gar nicht recht hat einschätzen können und das vielleicht auch gar nicht groß gewesen sein muss. Aber es hat möglicherweise Wirkungen entfaltet, die später dazu beigetragen haben, das Eigene zu finden, und das ist doch unser Geschäft als *professores*, andere, in der Regel Jüngere, ihr Eigenes finden zu

¹ Festvortrag zur Feier des 90. Geburtstages von Landesbischof i. R. Prof. Dr. Gerhard Müller D.D. am 29. Juni 2019 in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. S. zum Festakt auch oben Seite 27. – Der veröffentlichte Text entspricht wörtlich dem gehaltenen Vortrag. – Die Nachweise und Anmerkungen sind ergänzt.

lassen, sie auf den Weg zu bringen, zu begleiten, wo es ihnen nützt, und sie dann zu entlassen auf ihre Wege.

Gerhard Müller hat mich einmal eingeladen zu einem Gespräch über Editionsprobleme der Frühen Neuzeit, einem Arbeitsgespräch, das eine große Zahl erfahrener und hochrangiger Mitglieder versammelte. Ich selbst hatte eben an der Göttinger Arbeitsstelle der Weimarer Lutherausgabe als wissenschaftlicher Mitarbeiter angefangen, Editionsprobleme waren mein tägliches Geschäft, und ich war gewiss der jüngste unter den illustren Herren und wenigen Damen der Runde, die, wenn ich mich recht entsinne, in Würzburg tagte. Dieser Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ verabschiedete nach mehreren Sitzungen „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“, die seinerzeit in mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden, unter anderen auch im Archiv für Reformationsgeschichte.² Da fand sich der eben in die Tätigkeit an der Weimarana eingetretene Nachwuchswissenschaftler dann auch unter den Mitgliedern des Kreises – der Vorsitzende war eben Gerhard Müller.

Dass er überdies aus Kurhessen-Waldeck stammt, wie auch ich, freilich, gegenüber meiner – reformationsgeschichtlich gesehen minderen – Heimatstadt Melsungen aus Marburg, einem Hauptort der Reformationsgeschichte überhaupt, mag das Gefälle zeigen, das zwischen ihm und mir herrscht, und die Jahre, die zwischen uns liegen, habe ich ja auch nicht etwa durch eigene Beschleunigung einholen können. Das wäre auch schwierig gewesen, hält man sich nur vor Augen, was Gerhard Müller in einem langen Leben als Wissenschaftler und Kirchenmann auf den Weg und zu Stand und Wesen gebracht hat. Ein Festvortrag am heutigen Tage ist also ein kleiner Dank für ein großes Werk, ein persönlicher, aber, so verstehe ich die Einladung, vor allem ein Dank der Akademie und der Zunft.

II

Nun sind wir hier heute keine Versammlung von Theologen oder Reformationshistorikern, sondern eine gelehrte Gesellschaft, die sich zu Ehren eines langjährigen und verdienten Mitglieds dieser Akademie versammelt. Mein Thema hat mit der Arbeit des Jubilars unmittelbar zu tun, es führt in seine wissenschaftlichen Anfänge in Marburg zu Beginn der 1950er Jahre und,

2 Archiv für Reformationsgeschichte (ARG) 72, 1981, 299–315.

das kann man nach mehr als einem halben Jahrhundert intensiver Forschung sagen, darüber hinaus. Ich möchte Ihnen heute eine Kirchenordnung vorstellen und sie dem Jubilar in Erinnerung rufen, die als solche niemals Gesetzescharakter erhalten hat. Ja, es erscheint beinahe als ein Wunder, dass sie überhaupt auf uns gekommen ist – irgendein antiquarisches Interesse früherer Jahrhunderte muss der Grund dafür gewesen sein.

„Colligite fragmenta, ne pereant“ ist immer ein nötiger Aufruf; „Samlet die vbrigen Brocken / Auff das nichts vmbkome“, heißt es in den Ausgaben von Luthers Tischreden³ aus den Jahren nach 1566. Oder, wenn wir Johannes 6, Vers 12, nach der heutigen Lutherbibel zitieren – denn um diesen Vers handelt es sich –: „Sammelt die übrigen Brocken, damit nichts umkommt.“ – Das könnte auch ein Wahlspruch für eine Akademie sein.

Ich will also über eine Ordnung sprechen, einen Gesetzesentwurf, der keinen Gesetzescharakter erhalten hat, über seine Entstehung und Überlieferung und über den Grund für seine Verwerfung. Es wird darum gehen, in welche Situation er traf, und es soll um die Protagonisten gehen, die ihn verfasst, gefördert und verhindert haben. Eine Perspektive auf die Gegenwart hat der Kirchenhistoriker dabei auch im Sinn. Denn er meint, dass ein Blick in die Geschichte auch hilfreich sein könnte für Überlegungen und Entscheidungen, die gegenwärtig in den Kirchen in Deutschland anstehen. Und das sind keinesfalls nur kirchliche Angelegenheiten, „innere Angelegenheiten“ der Kirche sozusagen, die die gesellschaftliche Öffentlichkeit nicht betreffen. Nein, es handelt sich um Entwicklungen, deren Auswirkungen die Gesellschaft spüren wird, und zwar, je nach Standpunkt, empfindlich. Das Kirchenwesen wird zurückgehen, die Mitglieder werden ja schon seit Jahren weniger, die Versorgung mit Pfarrern wird im gewohnten Umfang nicht aufrecht zu erhalten sein, und mit dem Schwinden der Kirchen und der Kirche schwindet auch die Kultur – wo das Wort an erster Stelle steht, hat das auch Wirkungen auf den Umgang mit dem Wort extra muros, und von Bildern und der Musik müssen wir gar nicht reden. Sie alle, Wort, Bild und Musik haben seit Jahrhunderten zur Humanisierung der christlich geprägten Gesellschaften beigetragen, wenn auch, wie uns das vergangene Jahrhundert gelehrt hat, mit weniger Erfolg, als wir dachten. Kirchen und Gesellschaft aber und alle, die Verantwortung tragen, werden darauf zu achten haben, dass mit dem Schwinden der christianitas nicht auch die humanitas Schaden nimmt.

3 Tischreden Oder COLLOQVIA DOCT. Mart. Luthers ... Eisleben 1566 (VD 16 L 6748), Titelblatt; online.

Auch in den Umbruchsjahren der Entstehungszeit der hessischen Reformatiionsordnung gab es Entwicklungen und Entscheidungen, deren Auswirkungen die Gesellschaft spürte, und auch diese waren empfindlich, ja, mehr noch, sie stellten ein Kirchenwesen und damit eine Grundlage der christlichen Gesellschaft in Frage, die nach der Reformation erneuert wurden, freilich nicht von heute auf morgen, sondern im Lauf von Jahrzehnten. Für alle Fachfremden sei also noch einmal gesagt, was Sie zu erwarten haben: Eine kurze Darstellung der hessischen Reformatiionsgeschichte unter dem Landgrafen Philipp, eine Vorstellung der Reformatio Ecclesiarum Hassiae, eine Darlegung ihrer Bestreitung und Verhinderung, und das alles nicht sub specie aeternitatis necnon temporis acti, sed praesentis et futuri temporis.

Und dann kommt mir immer wieder ein Wort in den Sinn, das ich in meinem Gedächtnis auf Friedrich Ohly zurückführe, den großen Philologen, den ich als junger Mann ebenfalls im Zusammenhang der Weimarer Lutherausgabe kennenlernte (er war Mitglied der Kommission zur Herausgabe der Werke Martin Luthers) – „Gedächtnis macht bescheiden und getrost“. Ich habe den Satz, wie ich mich selbst vergewissert habe, richtig in Erinnerung behalten: „Gedächtnis macht bescheiden und getrost“. Ohly fährt fort: „[Gedächtnis] ist eine Bedingung von Kultur, der Einsicht in das Wandel Überdauernde, der Möglichkeit des Gegenwärtighabens von Gewesenem, das prägend lebt.“⁴ Verlust des Gedächtnisses bedeutet, so wird man folgern müssen, Verlust der Kultur oder zumindest an Kultur, Beraubung der Möglichkeit der Einsicht in das den Wandel Überdauernde, Unmöglichkeit des Gegenwärtighabens bzw. der Vergegenwärtigung von Gewesenem, das prägend leben könnte. Die barbarischen Zerstörungen der Kulturdenkmale durch Terroristen in den letzten Jahren zeigen, dass die Zerstörung der Vergangenheit auf die Zerstörung des Lebens in Gegenwart und Zukunft zielt. Wer an Orten der Zerstörung von Vergangenheit lebt, wird wissen, was das für das eigene Lebensgefühl bedeutet; umgekehrt nimmt man in einer Stadt wie Mainz lebendig wahr, was es bedeutet, mit Geschichte und aus der Geschichte zu leben.

4 Friedrich Ohly, *Der Verfluchte und der Erwählte. Vom Leben mit der Schuld*. Opladen 1976 (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften Vorträge G 107), 136.

III

Im Herbst 1958 – das Vorwort datiert aus Rom vom Juli des Jahres – erschien bei N. G. – lies: Noa Gottfried – Elwert in Marburg, im Gewand der Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, die sie damals noch war und als deren Band 24,4, ein schmales Buch mit dem Titel „Franz Lambert von Avignon und die Reformation in Hessen“. Der Textteil umfasst 125 Druckseiten, der Quellenanhang 52 Seiten, ein Register gibt es auch (4 Seiten), ein Literaturverzeichnis nicht, nur eine Seite mit „Häufiger zitierte(r) Literatur“, die zwölf Titel umfasst, schließlich ein Verzeichnis der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck mit Stiftern, Patronen, Vorstand und Veröffentlichungen. Voraus geht die Titelei – insgesamt genau 200 Seiten.⁵ – Selige Zeiten, in denen man eine so kurze Dissertation schreiben und veröffentlichen konnte, ohne den Ballast von Literaturkatenen und Rechtfertigungen in den Anmerkungen, die für die Erkenntnis des Gegenstandes vielleicht nicht einmal besonders viel oder auch gar nichts austragen. Vielleicht sollten wir um der Sache willen zurückkehren zu solch substantiellen Studien – denn an Dichte der Darstellung, geschweige denn an Qualität fehlt es Gerhard Müllers Doktorarbeit, die aus einer Preisarbeit der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität hervorgegangen ist, nicht.

Mit meinem Vortrag schließe ich also an Ihre wissenschaftlichen Anfänge an, lieber Herr Müller; immerhin war ich schon in der zweiten Klasse einer hessischen Volksschule, als Ihre Arbeit im Druck erschien, konnte also schon lesen und schreiben. Aber dass ich einmal einen Festvortrag zu Ihren Ehren würde halten dürfen, hätte ich mir damals und auch später nicht träumen lassen.

IV

Hessen und Mainz – Mainz und Hessen standen im Jahrhundert vor der Reformation in einem spannungsreichen Verhältnis. Die Landgrafschaft gehörte kirchlich fast vollständig zum Erzbistum Mainz, nur am nördlichen

5 Gerhard Müller, Franz Lambert von Avignon und die Reformation in Hessen. Marburg 1958 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24,4). – Das Buch ist über die Historische Kommission für Hessen zum Preis von € 16,80 noch immer lieferbar. Bei Bezügen auf diese Arbeit werden in Klammern die Seiten angegeben.

Rand berührte das Bistum Paderborn die Landgrafschaft, und im Südosten das Bistum Würzburg.⁶

Seit Jahrzehnten hatten die hessischen Landgrafen, wie andere Stadt- und Territorialherren auch, versucht, sich von bestimmten kirchlichen Zuständigkeiten zu befreien. Was als das „landesherrliche Kirchenregiment“ bezeichnet wird, also die erstrebte oder tatsächlich innegehabte Herrschaft über das Kirchenwesen, ist keine Erfindung oder Setzung der Reformation – es hat eine lange Vorgeschichte, die bis in die Zeiten des großen abendländischen Schismas reicht und im 15. Jahrhundert besonderen Auftrieb erhielt. Einerseits ging es dabei um die geistliche Gerichtsbarkeit, also den Anspruch der geistlichen Fürsten, insbesondere die Kleriker der ordentlichen weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, andererseits um Fragen der Besteuerung. Zudem machten sich die Landesherren anheischig, in den zahlreichen Reformen der geistlichen Institute ein Wort mitzureden – die Reformen der Orden und Klöster im Jahrhundert vor der Reformation wurden nicht selten mit Unterstützung der städtischen Obrigkeiten und der Landesherren gegen beharrende Kräfte aus dem Klerus und der kirchlichen Hierarchie durchgesetzt. Wenn es schon Klöster geben sollte – und dass man sie für ein funktionierendes Gemeinwesen brauche, war seit dem Hohen Mittelalter eine Grundüberzeugung –, dann sollten sie streng sein, um der Gemeinschaft, die sie unterstützte, von der sie für ihre religiösen Dienstleistungen unterhalten wurden, auch überzeugend und mit nachhaltiger Wirkung dienen zu können.

V

Aus einem dieser strengen Klöster, freilich keinem hessischen, ging der Mann hervor, der zu einer Schlüsselfigur der hessischen Reformationsgeschichte werden sollte, wenn auch nur für relativ begrenzte Zeit. Es war ein Südfranzose, ein Franziskaner, der sich schon seit einigen Jahren in Deutschland aufhielt: Franz Lambert von Avignon.⁷

6 Zu den folgenden Ausführungen vgl. Johannes Schilling, *Klöster und Mönche in der hessischen Reformation*, Gütersloh 1997 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 67).

7 Seit Müllers Arbeit grundlegend: *Pour retrouver François Lambert. Bio-bibliographie et études* éd. par Pierre Fraenkel ..., Baden-Baden 1987 (Bibliotheca bibliographica Aureliana 108); Schilling, *Klöster und Mönche* (wie Anm. 6). – Eine weitgehend vollständige Bibliographie sowie zahlreiche Digitalisate seiner Schriften im VD 16.

Geboren ist er wohl 1487 in Avignon, der päpstlichen Stadt, der Vater war „secretarius papalis et palatii apostolici“, stand also im Dienst der Kurie. Im Alter von fünfzehn Jahren trat Franz Lambert in das Franziskaner-Observantenkloster in seiner Geburtsstadt ein, ein Jahr später legte er die Profess ab, 1517 wurde er zum praedicator apostolicus ernannt – er war also ein prominenter Prediger innerhalb seines Ordens und wusste die Selbständigkeit, die mit diesem Amt verbunden war, auch zu nutzen. Irgendwann muss der gut Dreißigjährige sich für die Ideen der Reformation begeistert und zum Austritt aus seinem Orden entschieden haben, über Zürich und Basel kam er 1522 nach Wittenberg. Dort hielt er Vorlesungen, Luther nahm ihn zur Kenntnis, setzte sich auch bei dem kurfürstlichen Sekretär Georg Spalatin für seinen Unterhalt ein, aber eine dauernde Bleibe gab es für den Franzosen in Wittenberg nicht. 1524 ging er mit seiner Frau nach Metz, später nach Straßburg, den religiös buntesten Ort der frühen Reformationszeit, wo es ihm wechselnd erging – er lebte auch dort in eher prekären Verhältnissen. Die Idee, zum Reformator Frankreichs zu werden, dürfte sich freilich bald erledigt haben – zwischen seinem Selbstbewusstsein und der ihn umgebenden Realität bestand bei Lambert wohl zeitlebens eine Differenz.

VI

Im Jahre 1526 ist Franz Lambert erstmals nach Hessen gekommen, wahrscheinlich nur wenige Wochen vor *dem* Ereignis, das die Reformation in Hessen auf den Weg bringen sollte, der „Synode“ in Homberg an der Efze.

Über den Charakter dieser Versammlung kann man streiten. Eine „Synode“, also eine kirchliche Versammlung, einberufen von einer kirchlichen Obrigkeit, war dieses Treffen nicht. Das war auch der Grund für den Vertreter der bestehenden Kirche, den Marburger Franziskanerguardian Nikolaus Ferber, die Legitimation und Legitimität der Versammlung zu bestreiten. Eher kann man, wie schon seinerzeit Gerhard Müller, von einer „Landesversammlung“ (34) sprechen. Sie war von der weltlichen Obrigkeit einberufen, und das heißt von dem Landgrafen Philipp, als ein „freundlich und Christlich Gespräch“ – der Charakter zwischen Synode und Landtag blieb also schon in der Einladung bewusst unbestimmt. Und in der Tat markiert diese Versammlung durch Einberufung, Durchführung und Ergebnis den Übergang von einem durch die kirchliche Hierarchie bestimmten Kirchenwesen zu einer durch einen Landesherrn als weltlicher Obrigkeit geprägten und bestimmten Landeskirche.

VII

Damit muss nun auch von diesem Landesherren die Rede sein, von Landgraf Philipp von Hessen, dem „Großmütigen“, als den ihn spätere Generationen bezeichneten, also dem Hochgemuten, der viel wagte, viel gewann und viel verlor.⁸

Seine erste Begegnung mit der „Reformation“, wenn man so will, begab sich auf dem Wormser Reichstag, wo der sechzehnjährige Landesfürst den um mehr als zwanzig Jahre älteren Luther kennenlernte – und offenbar von dem Mann und seinem Werk spontan begeistert war. Zwar hielten ihn politisches Kalkül und vor allem seine fromme Mutter noch eine Zeit davon ab, der Sache der Reformation offen beizutreten, aber die Anfänge waren gelegt, und es war in diesem Fall eine Frage der Zeit, wann der junge Landgraf die Reformation in seinem Territorium zum Zuge kommen lassen oder selbst fördern würde. Eine Begegnung mit Melanchthon trug das Ihre zu dieser Entwicklung bei – in einer kleinen Schrift „*Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae ad illustrissimum principem Hessorum*“⁹, in deutscher Fassung „*Eyne Summa der Christlichen leer / die Gott ytzundt widderumb der welt geben hat / An den Landtgrauen von Hessen*“¹⁰, gab Melanchthon wenig später eine kurze Darstellung des christlichen Glaubens nach neuem, evangelischem Verständnis; es ist, wie die Überschrift des Textes lautet, „*Eyn kurtzer begriff der lere so itzundt also were sie new / wird angesehen*“¹¹. „*Ich wunsche E. F. G.*“, schreibt Melanchthon am Ende des Traktats, „*das sie Christus wolt erleuchten / vnd eyn hertze geben / yhr selbst vnd denn*

-
- 8 Eine dem Landgrafen angemessene Biographie fehlt nach wie vor. – Ärgerlich ist das Erscheinen von Jean-Yves Mariotte, *Philipp der Großmütige von Hessen (1504–1567)*. Fürstlicher Reformator und Landgraf, Marburg 2018 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,10) – ein überflüssiges Buch, das inhaltlich und sprachlich nicht nur Philipp, sondern auch der Forschung und einer gegenwärtigen Leserschaft nichts zu bieten hat. – Die Rezension der französischen Ausgabe durch Sina Westphal (Sina Westphal, Rezension von: Jean-Yves Mariotte: *Philipp de Hesse [1504–1567]*. *Le premier prince protestant*, Paris: Editions Honoré Champion 2009, in: *sehpunkte* 12 [2012], Nr. 7/8 [15. 7. 2012], URL: <http://www.sehpunkte.de/2012/07/16588.html>) fällt trotz der gravierenden Mängel des Buches ziemlich freundlich aus.
- 9 Helmut Claus, *Melanchthon-Bibliographie 1510–1560*, Gütersloh 2014 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 87/1–4), 183 f, Nr. 1524.40. – Vgl. meine Anzeige dieses großen und großartigen Werks im *Lutherjahrbuch* 83, 2016, 301–305.
- 10 Claus, *Melanchthon-Bibliographie* (wie Anm. 9), 177, Nr. 1524.28, und 195, Nr. 1524.63.
- 11 VD 16 M 3235, Bl. A^v; online.

yhren wol zu ratten vnd furzustehen / das sie nicht das Euangelium hyndere / auch nicht Tyrannisch handel mit dehn / die aus nott / vnd anliegen yhrer gewissen dringt etwas anzugreyffen / das der Bapst ynn seynem gesetz verboten hat.“¹²

Das war eine klare Botschaft – das Evangelium nicht zu behindern und in der Verteidigung der päpstlichen Rechte nicht tyrannisch zu handeln. Das sollte die künftige Aufgabe eines christlichen Fürsten sein. Philipp hat sie entschieden und beherzt wahrgenommen.

VIII

Das entscheidende Datum für die Durchsetzung des „Evangeliums“ war die Versammlung in Homberg, die vom 21. bis zum 23. Oktober 1526 stattfand und zu einem Ereignis werden sollte, hinter das es kein Zurück mehr geben würde.¹³ Haupt der Versammlung war der Landgraf selbst, der seine Untertanen „geistlichs und weltlichs stands“ nach Homberg einberufen hatte. Gehandelt werden sollte „von den Christlichen Sachen und Zweyspalten“¹⁴, das heißt über Fragen der christlichen Religion, von denen der Reichstag, der wenige Wochen zuvor, vom 25. Juni bis zum 27. August, in Speyer entschieden hatte, man solle sich in Fragen der Religion so verhalten, wie man es gegenüber Gott und kaiserlicher Majestät hoffe und wisse zu verantworten.¹⁵

Philipp interpretierte den Reichstagsbeschluss in dem Sinne, eine „Reformation“ in umfassendem Sinne in seinem Territorium durchzuführen. In Homberg traten sich zu einer Disputation der kirchen- und ordenstreu Franziskaner Nikolaus Ferber aus Herborn, Guardian, also Oberer des Franziskanerklosters Marburg, und der apostatische Franziskaner Franz Lambert von Avignon gegenüber. Das christliche und freundliche Gespräch geriet zu einer Disputation, in der der Sieger von vornherein feststand, weil das dem landesherrlichen Willen entsprach. Ferbers Bestreitung der Rechtmäßigkeit

12 VD 16 M 3235, Bl. C 4^r; online.

13 Vgl. dazu ausführlich Schilling, Klöster und Mönche (wie Anm. 6), 181–204.

14 Wilhelm Schmitt, Die Synode zu Homberg und ihre Vorgeschichte, Homberg 1926, 48.

15 Armin Kohnle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72), 269–271.

dieses Territorialkonzils lief ins Leere; Lamberts Position, die Heilige Schrift sei alleinige Norm für die Beurteilung aller Lehre, setzte das (so noch nicht formulierte) reformatorische Prinzip *sola scriptura* macht- und wirkungsvoll in Kraft. Philipp und Lambert, der Fürst und sein „Cheftheologe“, wussten sich gegenüber den Landständen und den Vertretern der alten Kirche mit Argumenten, aber auch mit der Macht des Landesherrn durchzusetzen, und damit waren die Grundlagen für die Einrichtung eines neuen Kirchenwesens in der Landgrafschaft Hessen gelegt.

IX

Wir sind damit bei der „*Reformatio Ecclesiarum Hassiae*“ angelangt. Sie ist zwar wohl nicht von Lambert allein verfasst, sondern von einem auf der Synode bestellten Ausschuss, aber sie ist von Lamberts Geist inspiriert. Ich beginne mit denjenigen Kapiteln der Ordnung, die nach ihrer Abfassung in Kraft getreten sind, jenen Abschnitten, die nach Gerhard Müllers Ansicht kaum auf Lambert zurückgehen dürften, weil er die örtlichen Verhältnisse in der Landgrafschaft nicht kannte. Vielleicht stehen sie innerhalb des Textes deswegen auch am Ende.

Nach dem Kapitel [28] „*De peregrinis et exulibus fratribus*“, also über die Glaubensflüchtlinge und Exulanten, folgen solche „*De universali studio Marpurgensi*“, also über die Errichtung einer Universität in Marburg – die tatsächlich 1527 erfolgte –, „*De scholis puerorum*“ und „*De scholis puellarum*“, über Schulen für Jungen und für Mädchen – hier macht sich Luthers Schrift „*An die Ratsherren aller Städte deutsches Landes, dass sie christliche Schulen halten und aufrichten sollen*“ von 1524 bemerkbar, „*Pro studiosis pauperibus*“, über die Errichtung eines Studienhauses in Marburg – das in Gestalt der Hessischen Stipendiatenanstalt bis heute besteht und das Muster abgegeben hat für das ungleich berühmter und bedeutender gewordene Tübinger Stift – und seine Stipendiaten, die zu Studium und Frömmigkeit angehalten werden; schließlich, und dieses Kapitel hängt mit Lamberts *Vita* wieder eng zusammen, „*De claustris et monachis*“, über Klöster und Mönche. Das Mönchtum, so heißt es einleitend, widerspreche diametral dem Satz des Paulus: *Ihr seid teuer erkaufte; werdet nicht der Menschen Knechte* [1. Korinther 7,23]. Niemand dürfe mehr Mönch oder Nonne werden, alle Klosterpersonen müssten die Klöster verlassen und würden finanziell abgefunden werden, damit sie eine Lebensgrundlage hätten. – Auch dieser – gut dokumentierte – Prozess vollzog sich überwiegend im Jahr 1527, zahl-

reiche ehemalige Klosterpersonen wurden nun Pfarrer, unter ihnen einige leitende Geistliche in der Landgrafschaft. Sie stammten aus verschiedenen Orden; Bettelmönche waren unter ihnen zahlreicher als die Angehörigen der Benediktiner und Zisterzienser. Neue Sektenbildungen – als „sectae“ wurden die Ordensgemeinschaften nunmehr angesehen, weil sie sich von den Gemeinden getrennt hatten – dürften in keinem Falle geduldet werden.

Das Hauptkorpus des Textes handelt von der Ordnung der Kirche, von Gottesdienst und Kirchenleitung – und das alles unter der Voraussetzung der wahren Gottesverehrung. Der Begriff hört sich ein wenig aufklärerisch an, aber Kapitel 1 trägt die Überschrift „De cultu dei vero“ – Von der richtigen Art und Weise, Gott zu ehren. Die besteht darin, ihn allein rein nach dem Wort – dem Wort der Heiligen Schrift – zu ehren – „iuxta idem verbum purissimum“ – die Confessio Augustana wird sich, vier Jahre später, mit dem Positiv begnügen: Kirche sei da, wo das Wort Gottes „pure docetur“, also rein gelehrt werde. Superlative sind, darauf wäre in historischen Quellen und gegenwärtigen Reden zu achten, verdächtig und im Zweifelsfall zu prüfen.

Auch die Leitung der Kirche, das Kirchenregiment, soll nach dem Wort Gottes geschehen. Wer ein anderes Wort – und das etwa als heilsnotwendig – lehre, solle seines Amtes entsetzt und aus der Abendmahlsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich wird die römische Transsubstantiationslehre abgelehnt, also das neue Dogma der mittelalterlichen Kirche aus dem Jahr 1215, das lehrt, in der Messe werde Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi substantiell verwandelt, und zwar aus göttlicher Macht, potestate divina. Überdies soll der Gottesdienst auf Deutsch gehalten werden, nur ein paar griechische und hebräische Worte dürfen bleiben: Kyrieleison, Hallelujah, Hosannah, Sabaoth und Amen – die haben wir auch heute noch. Und extra usum soll man auch die Hostien nicht aufbewahren, denn sie sind außerhalb der gottesdienstlichen Feier eben nicht Leib Christi.

Von Morgen- und Abendgottesdiensten ist ebenso die Rede wie von Beichte und Fasten – die Zwangsbeichte wird abgelehnt, einen Fastentag aber könne die Obrigkeit anordnen, und dann sei er auch von allen, die dazu in der Lage seien, einzuhalten.

Von gravierenden gesellschaftlichen Folgen war die neue Regelung der Feiertage. Wie stark sich die Produktivität zwischen evangelischen und katholischen Regionen im Verlauf des 16. Jahrhunderts unterschied, lässt sich leicht mit der Regelung der Feiertage erklären – Katholiken hatten – und haben – mehr Feiertage als Protestanten, und die Streichung des Buß- und Bettages durch Bundeskanzler Helmut Kohl im Jahre 1995 folgte ja ebenfalls

einer Logik der Steigerung der Produktivität, in diesem Fall zugunsten der Pflegeversicherung.¹⁶

Die Homberger Ordnung sah neben den Sonntagen nur noch Christusfeste vor: Weihnachten, Beschneidung (Neujahr), Epiphania, Darstellung im Tempel (2. Februar), Verkündigung der Geburt (25. März), Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Mariae Heimsuchung (2. Juli). Außerdem sollte der Johannistag begangen werden, dazu der Stephanstag, das ist der 26. Dezember, aber ausdrücklich keine anderen Heiligentage. Bilder seien gemäß Gottes Gebot aus den Kirchen zu verbannen, Segnungen von Brot und Wein, Wasser und Salz oder irgend anderer Sachen sollten nicht weiter vorgenommen werden. – Wie halten wir es gegenwärtig mit der Eröffnung einer Autobahn? Oder, wenn es eines Tages so weit sein sollte, des Berliner Flughafens BER? Sollen da Geistliche anwesend sein oder gar mitwirken? Und steckt denn nicht auch in den Protestanten doch noch eine Ahnung davon, eine Segnung könnte mindestens nicht verkehrt sein?! Wieviel Religion haben wir, Luther, dem Protestantismus, der Aufklärung und der Dialektischen Theologie zum Trotz, noch immer in uns?!

Weitere Kapitel der Homberger Ordnung behandeln Taufe, den Besuch von Kranken, Bestattung und Eheschließung, also die kirchlichen Kasualien. Da soll es nun eben nicht mehr wie bisher, sondern evangelisch zugehen, das heißt, vor allem: in der Volkssprache und ohne die superstitiösen Gebräuche der alten Zeiten.

Für den Neubau des Kirchenwesens waren vor allem wöchentliche Konvente vorgesehen. An ihnen sollten nur ordentliche Gemeindeglieder teilnehmen dürfen, um nach der Gemeindevorschrift in Matthäus 18 alle nötigen Dinge miteinander auszutragen. Frauen durften an den Versammlungen teilnehmen, aber, nach 1. Korinther 14,34 und 1. Timotheus 2,12 ohne Rederecht. Die Geschäftsordnung für diese Konvente wird umständlich beschrieben, auch das Verfahren des Ausschlusses aus der Gemeinde, also der Exkommunikation, und das der Wiederaufnahme der zur Besinnung Gekommenen. – Ich bin sicher, dass sich Luther insbesondere an diesen Kapitel gestoßen hat – Kirchenzucht nach solchen Verfahren ist kein Kernanliegen der frühen Wittenberger Reformation.

Was für die einzelnen Gemeinden verfügt wurde, sollte in anderer Form auch für das Territorium gelten: Jährlich sollte eine Landessynode zusammentreten, und zwar in Marburg, und am dritten Sonntag nach Ostern, be-

16 Vgl. dazu: Politische Bußtagsworte, hg. v. Klaus Fitschen und Reinhart Staats, Kiel 1995.

ginnend am vorausgehenden Samstag. Anwesend sein sollten – neben dem Landesherrn – alle leitenden Geistlichen (episcopi) sowie Vertreter der Gemeinden. Innerhalb dreier Tage sollten alle Geschäfte erledigt werden, deshalb solle man morgens um fünf mit den Sitzungen beginnen.

Eine allererste Ordnung! – verehrte Damen und Herren – kein Wunder, wenn jemand diese Ordnung als einen „hauffen gesetze“ bezeichnen sollte. Von der Wahl, Ordination, Absetzung und Versorgung der leitenden Geistlichen (episcopi) und der Pfarrer (ministri ecclesiae) wird ebenso detailliert gehandelt wie von den Visitatoren und ihren Aufgaben, von Diakonen und von der Armenversorgung – man hätte, bei strengem Regiment, eine junge Kirche so zu ihren Aufgaben, oder soll man besser sagen: zur Raison bringen können. Allerdings bin ich sehr unsicher, wie viele Pfarrer und Gemeindeglieder die geplante rigide Praxis von Deposition und Exkommunikation im Amt bzw. in der Gemeinschaft der Gemeinden überstanden hätten.

In Wittenberg stellte man jedenfalls derlei Überlegungen nicht an. In den ersten Wochen desselben Jahres 1526 erschien dort Luthers Deutsche Messe, eine neue Gottesdienstordnung, die er, zusammen mit dem Musiker Johann Walter, erarbeitet hatte. In einer ausführlichen Vorrede beschäftigt er sich unter anderem mit der Frage nach einer Kerngemeinde: „die ienigen, so mit ernst Christen wollen seyn und das Euangelion mit hand und munde bekennen, musten mit namen sich eyn zeichen und etwo yn eym hause alleyne sich versamlen zum gebet, zu lesen, zu teuffen, das sacrament zu empfahen und andere Christliche werck zu uben. Jnn dieser ordnung kund man die, so sich nicht Christlich hielten, kennen, straffen, bessern, ausstossen odder ynn den bann thun nach der regel Christi Matth. xvij. [...] Aber ich kan und mag noch nicht eyne solche gemeyne odder versamlunge orden odder anrichten. Denn ich habe noch nicht leute und personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kompts aber, das ichs thun mus und dazu gedrungen werde, das ichs aus gutem gewissen nicht lassen kann, so wil ich das meyne gerne dazu thun und das beste, so ich vermag, helffen.“¹⁷

X

Im Unterschied zu dem Entwurf der Ordnung, der Luther zugesandt worden war und den er, wie die Masse seiner Korrespondenzen, nicht aufgeho-

17 WA 19, 75,5–10.18–23.

ben hat, ist sein Antwortbrief an den Landgrafen im Original noch vorhanden – fürstliche Kanzleien verwahrten, anders als der Wittenberger Reformator, die bei ihnen eingehenden Briefe sorgfältig. Das wohlerhaltene Original befindet sich im Politischen Archiv des Landgrafen Philipp im Hessischen Staatsarchiv Marburg.¹⁸

Luthers Brief datiert vom 7. Januar, „Montag nach Epiphaniae“, 1527. Er antwortet auf ein nicht erhaltenes Schreiben des Landgrafen, mit dem dieser ihm eine „ordnunge“ zugesandt hatte, also einen Entwurf der „Reformatio“. Luther entschuldigt sich zunächst, er antworte nur ungern, „weil vns zu Wittemberg viel schuld geben, als wollten wir niemand on [außer] vns lassen etwas gellten, so wir doch, das weis Gott, wol wundschen, das yderman on vns das aller beste thett.“ Aber angesichts des Petenten und – vor allem – der Möglichkeit, die Ordnung könne etwa mit der Bemerkung ausgehen, er, Luther, habe sie gebilligt, antwortet er doch: „das E.[uer] f.[uerstlichen] g.[naden] nicht gestatte, noch zur Zeit diese ordnunge auszulassen durch den druck, Denn ich bin bisher vnd kan auch noch nicht so kune [kühn] sein, so ein hauffen gesetze mit so mechtigen worten bey vns furzunemen.“

Da haben wir nun die Quelle unseres Titels – cuius toni, videtur in fine. Luther nennt die „Reformatio“ einen Haufen Gesetze. Die Regulierung bzw. von ihm als solche wahrgenommene Überregulierung ist nicht in seinem Sinne, und eine gewisse verboritas ist der „Reformatio“ in der Tat eigen.

Zu schnell, zu verbos, zu rigide – so könnte man Luthers Meinung knapp zusammenfassen. Seine Haltung war, beinahe zehn Jahre nach dem Anfang des lutherischen Lärmens 1517, wie er später sagen sollte, noch immer, die Dinge wachsen zu lassen, Rücksicht zu nehmen auf die Schwachen. Unevangelisches freilich hatte auch in seinen Augen und nach seinem Urteil keinen Platz mehr in der Kirche und war nach und nach aus den Wittenberger Kirchen verschwunden.

Als Alternative schlägt er vor, wie Mose zu verfahren: „Das were eine meinung, wie Moses mit seinen gesetzen gethan hat, wilchs er fast das mehrer teil als schon ym brauch ganghafftig vnter dem volck von altem herkomen hat genomen, auffgeschriben vnd geordenet“. Und ebenso solle auch der Landgraf verfahren: Zuerst gute Pfarrer und Lehrer bestellen, sie mit kurzen Anweisungen versehen; danach sollten sich die Pfarrer untereinander beraten und nach und nach Übereinkommen erstreben und erzielen – „als denn kundt mans ynn ein klein buchlin fassen“. Er habe es selber erlebt, dass unzeitig ge-

18 Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM), Best. 3 Nr. 2687, fol. 31^{rv}; online. – Druck: WA, Briefwechsel 4, 157 f.

machte Gesetze meistens missrieten. „Die leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bey sich selbs vnd malens mit worten vnd gedanken ab, wie es gehen solle.“ Eine solche Ordnung, die im Eifer, ja, vielleicht im Feuereifer der „Reformation“ am grünen Tisch gemacht sei, habe keine Aussicht auf dauerhafte Verwirklichung. „Furschreiben vnd nachthun“, erklärt Luther, „Furschreiben vnd nachthun ist weyt voneinander.“ Man möge die Verhältnisse sich entwickeln und setzen lassen und sie dann später kodifizieren. Denn: „Es ist fur war gesetz machen ein gros, ferlich, weitleufftig ding, vnd on Gottes geist wird nichts gutts draus.“ – Ob er den bei Lambert vermisste oder doch skeptisch war, ob er bei ihm sei? – „Darumb ist mit furcht vnd demut fur gott hie zu faren [verfahren], Vnd diese mas zu halten: kurtz vnd gut, Wenig vnd wol, Sachte vnd ymer an“, anders, wolffenbüttelsch gesprochen, mit den Worten Herzog Augusts: „Alles mit Bedacht“.

XI

Einen aktuellen Beitrag zur gegenwärtigen Situation kann und möchte ich noch liefern. Er soll eine historische Erinnerung sein, keine Legitimation aus der Geschichte oder gar eine politische Handlungsanweisung. Aber was die Deutschen seit 2015 beschäftigt und unser Gemeinwesen durcheinanderbringt, war offenbar auch für Lambert ein Problem, vielleicht handelt es sich bei den folgenden Sätzen aber auch nur um ein Plädoyer in eigener Sache. In dem Kapitel über die Glaubensflüchtlinge und Exulanten heißt es am Schluss: Weil das Christentum nicht in Herkunft oder Nationalität, Geschlecht oder irgendeiner äußeren Sache besteht, untersagen wir, dass jemand einen pilgernden Bruder um seiner Herkunft bzw. Nationalität willen schmäht. Wir sind doch alle Brüder – „quia Christianismus non est in natione, sexu aut quavis re externa, interdicimus, ne quis aliquem peregrinum fratrem nationis causa contumelia adficiat. Fratres enim sumus“.

XII

„Erfreulicherweise kann ich von der Wiederentdeckung einer frühen Reformationsschrift berichten“ – mit diesem Satz beginnt Gerhard Müllers Vorwort zu seiner Dissertation. – Erfreulicherweise kann ich von der Wiederentdeckung einer frühen Reformationsschrift berichten, das kann auch ich

sagen. Denn zu Beginn meiner Arbeiten an der Neuedition der „Reformatio Ecclesiarum Hassiae“ für den Band evangelischer Konzilien in der Reihe „Conciliorum Oecumenicorum Decreta“ (COeD) wandte ich mich an das Staatsarchiv Darmstadt mit der Bitte um ein Digitalisat der dort befindlichen Handschrift zur Vorbereitung der Ausgabe. – Die Handschrift sei gegenwärtig nicht auffindbar, wurde mir mitgeteilt. Wie aber soll man eine Edition machen, ohne den wichtigsten Überlieferungsträger autoptisch oder doch wenigstens in Kopie zur Kenntnis genommen zu haben? – Meine nächste Anfrage richtete sich daher an die letzte Herausgeberin des Textes, die ihn in den späten 1950er Jahren für Emil Sehlings Standardwerk „Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“ bearbeitet hatte und dort, nota bene als Bearbeiterin eines monumentalen Bandes, im Vorwort mit einem knappen Dank der Herausgeber bedacht worden war,¹⁹ die im Ruhestand lebende Göttinger Professorin Dr. Hannelore Erhart – leider auch in diesem Fall ohne Ergebnis. Ich hatte bei ihr einen Mikrofilm oder vielleicht Photographien der Quelle vermutet. Jahre später wurde dann in Darmstadt der alte Film wiedergefunden und ins Internet gestellt, in erbärmlicher Qualität, die uns viel zu schaffen gemacht hat. Und dann kam, als wir die Edition beendet hatten, im Frühjahr dieses Jahres die Nachricht, die Handschrift sei wieder aufgetaucht. Da war es für unsere Arbeit zu spät; für künftige Benutzer aber ist die Handschrift wieder zugänglich.

Erfreulicherweise, lieber Herr Müller, verehrtes Auditorium, kann also auch ich von der Wiederentdeckung einer frühen Reformationsschrift berichten. Man muss nur lange genug warten können. Aber manchmal reicht die Zeit dafür auch nicht aus. Wir werden nicht alle neunzig, und wenn, dann zumeist nicht in so guter Verfassung wie Sie, unser verehrter Jubilar.

Nun werde ich selbstverständlich nach Darmstadt fahren und das Original dort in Augenschein nehmen. Denn es wird eine Fortsetzung des heute Vorgetragenen geben: Zusammen mit meinem Freund und Kollegen Fidel Rädle aus Göttingen werde ich, im Auftrag der beiden hessischen Kirchen, für das Jubiläumsjahr 2026 eine zweisprachige kommentierte Ausgabe der Homberger Kirchenordnung vorbereiten. Es ist ja noch genug Zeit, sie rechtzeitig vor den Feierlichkeiten fertigzustellen.

Sie, lieber Herr Müller, wären, wenn Sie diese Jubiläumsfeier erleben sollten, 97 Jahre alt. Wären Sie im Jubiläumsjahr 1926 geboren, wäre die

19 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts hg. v. Emil Sehling, Band VIII/1 Hessen: Die gemeinsamen Ordnungen. Tübingen 1965, IX.

Wahrscheinlichkeit, Sie heute hier zu ehren, sehr gering gewesen; Sie hätten Ihr junges Leben, wie die meisten Ihrer Jahrgänge, an der Front gelassen, und uns fehlte nicht nur manche Arbeit zur Reformationsgeschichte, sondern uns fehlten Sie selbst.

Wir freuen uns also nicht nur über die Wiederentdeckung von frühen Reformationsschriften, sondern über Sie und Ihre Beständigkeit und wünschen Ihnen, wie lange immer Ihr Leben noch währen möge, Gesundheit, Glück und Segen.

*

Meine Recherchen haben übrigens ergeben, dass es in Marburg, zwar nicht in der Hofstatt, aber in der Weidenhäuser Straße 36, eine Inschrift gab (und vielleicht noch immer gibt), die dort in den 1980er Jahren in einer Art Alkoven entdeckt wurde.²⁰ Sie stammt nicht, wie wir es uns wünschten, aus dem 16., wohl aber doch aus dem 17. Jahrhundert. Gleich, ob sie noch zu sehen ist oder nicht, ob sie erhalten ist oder nicht mehr – der Spruch, der dort stand, hat, unabhängig von seiner physischen Überlieferung, Bestand und möge Ihnen für kommende Jahre als Weisung und Ermutigung dienen:

„An Gottes Segen ist alles gelegen.“

20 Freundlicher Hinweis von Herrn Ulrich Klein, Freies Institut für Bauforschung und Dokumentation e.V., Marburg, auf Vermittlung von Frau Prof. Dr. Ursula Braasch-Schwersmann, Marburg.